



Merkblatt zur Haltung von Schweinen Freiland- und Auslaufhaltung

- Die **Haltung von Schweinen** ist vor Beginn der Tätigkeit gegenüber dem Veterinäramt **anzuzeigen**. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Die **Auslaufhaltung** von Schweinen ist vor Beginn der Tätigkeit **anzuzeigen** (§ 3 Abs. 4 Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV).
- **Freilandhaltungen sind genehmigungspflichtig** und müssen vor Einstellung der Schweine vom Amtstierarzt abgenommen werden. (§ 4 Abs. 3 SchHaltHygV).
- Die Schweine sind mittels **Ohrmarken** zu kennzeichnen (§ 39 Abs. 1 ViehVerkV).
- Ein **Bestandsregister** ist zu führen (§ 42 Abs. 1 ViehVerkV).
- Die **Übernahme** und der **Abgang** von Schweinen ist in der Schweinedatenbank (**HIT-Datenbank**) anzuzeigen (§ 40 ViehVerkV i.V.m. Art. 56 Buchstabe b) iii) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2035; Art. 56 Buchstabe b) iv) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2035).
- Ferner müssen Schweine bei der Abgabe von einem **Begleitpapier** begleitet sein (§ 41 ViehVerkV).
- Jährlich zum Stichtag 01.01. ist eine sog. **Stichtagsmeldung** in der HIT-Datenbank zu veranlassen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Meldung mittels Postkarte an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Saar e.V. in Bad Kreuznach (§ 26 Abs. 3 ViehVerkV).
- Schweinehaltungsbetriebe mit mehr als 20 Tieren haben halbjährlich eine tierärztliche Bestandsbetreuung durchzuführen. Ein Nachweis ist dem Veterinäramt zeitnah vorzulegen (§ 7 SchHaltHygV).
- Der Stall und die dazugehörigen Nebengebäude sind in einem guten baulicher Allgemeinzustand zu halten (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anl. 1 SchHaltHygV).
- Es ist ein **Schild** anzubringen mit der Aufschrift: „Schweinebestand – für Unbefugte Füttern und Betreten verboten“ (Anlage 1 SchHaltHygV).
- Der Stall ist so zu errichten, dass Schweine nicht entweichen können (Anlage 1 SchHaltHygV).
- Ein Zutritt zu den Tieren darf nur durch betriebsfremde Personen und nur nach Absprache mit dem Tierhalter erfolgen (Anlage 1 SchHaltHygV).
- Der Stall und die Nebenräume sind ausreichend zu beleuchten (Anlage 1 SchHaltHygV).
- Ein funktionsfähige **Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion** der Schuhe sowie ein Wasserablauf im Stall / dazugehörigen Nebenraum muss vorhanden sein (Anlage 1 SchHaltHygV).
- Es ist sicherzustellen, dass Schweine beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt zu Schweinen** anderer Betriebe oder Wildschweinen bekommen können (Anlage 1, SchHaltHygV)
- Futter und Einstreu sind sicher geschützt vor Wildschweinen zu lagern (Anlage 1 SchHaltHygV).
- Die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich korrekter Ein- und Ausstallung, Absonderung sind zu beachten (§ 3 Abs. 3 i.V.m. Anl. 3 SchHaltHygV).

Einfriedung

Die Einfriedung einer Freiland- oder Auslaufhaltung von Schweinen muss aus zwei Zäunen bestehen, um den Kontakt zu Wildschweinen sicher verhindern zu können. Der **Außenzaun** muss mindestens 1,5 m hoch sein und zum Schutz vor Untergraben entweder in den Boden eingegraben werden oder mittels Bodenankern oder stromführender Litze gesichert sein.

Der **Innenzaun** sollte im Idealfall 2 m vom Außenzaun entfernt sein, jedoch mindestens so weit, dass problemlos zwischen Außen- und Innenzaun gemäht werden kann. Der Innenzaun besteht aus stromführenden Litzen, welche den direkten Kontakt von Haus- und Wildschwein verhindern.

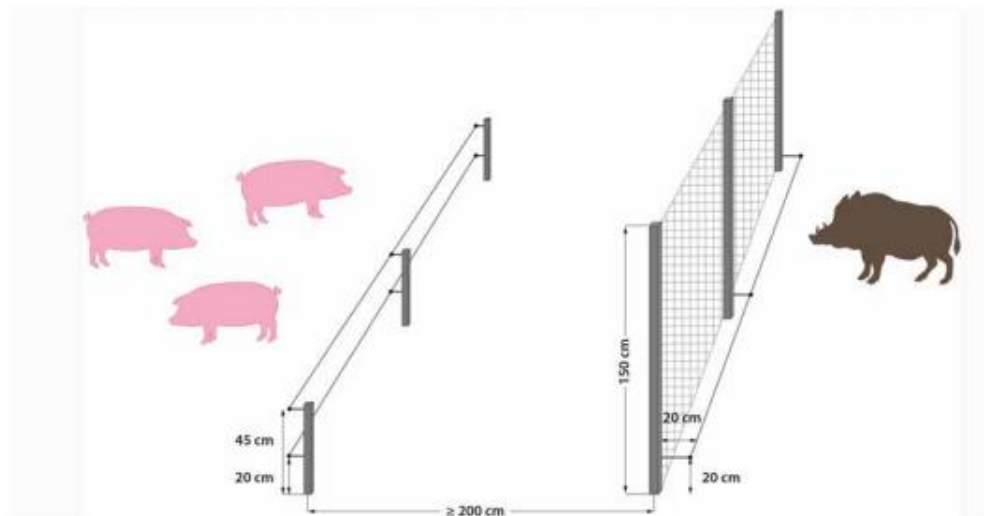


Abb. 3: Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – Mast und Sauen ohne Ferkel (BMFG 2017, verändert)

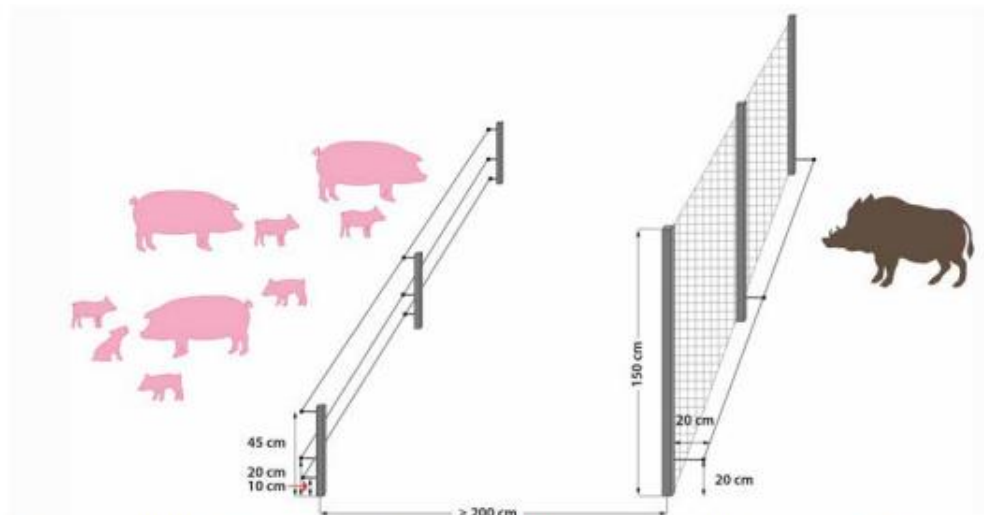


Abb. 4: Doppelte Einfriedung Freilandhaltung – ferkelführende Sauen (BMFG 2017, verändert)

Abbildung: KTBL: Einzäunung

Quelle: https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Einzaeunungen/Schweinezaeune.pdf

Die Einhaltung der geforderten Maßnahmen ist wichtig, um den Eintrag und die Verschleppung von Tierseuchen, wie die **Afrikanische Schweinepest** oder die **Klassische Schweinepest** zu verhindern. Dies gilt auch oder gerade für Hobbyhaltungen und kleine Bestände, da ein Eintrag von solchen Seuchen weitreichende Konsequenzen nach sich zieht!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5323 oder -5330
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016